

Verordnung

der Forstdirektion Tübingen über den Bannwald

„Allgaier Riedle“

Vom 15. Oktober 2004

Auf Grund von §§ 32 und 36 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bad Schussenried auf dem Gebiet der Stadt Bad Schussenried, Gemarkungen Schussenried und Otterswang, Landkreis Biberach, Regierungsbezirk Tübingen werden zum Bannwald erklärt. Der Bannwald führt die Bezeichnung „**Allgaier Riedle**“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 50 ha.

(2) Beschreibung des Gebiets:

Das Waldschutzgebiet im Staatswald Bad Schussenried liegt ca. 3 km südöstlich von Bad Schussenried und 0,5 km südlich von Enzisweiler. Es umfasst die Abteilungen 2 und 3 des Distrikts XXVIII „Hinterfeld“ zuzüglich der im Nordwesten angrenzenden Wiese auf Flurstück Nr. 410/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 410/2 und 418 auf Gemarkung Schussenried, Stadt Bad Schussenried.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 schwarz umrandet dargestellt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 mit schwarzer Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grenzen des Bannwaldes und den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, beim Staatlichen Forstamt Bad Schussenried und bei der Stadt Bad Schussenried auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes (Fichten-Moorrandwald, Erlenbruchwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, Waldmeister-Buchenwald) mit seinen Tier- und Pflanzenarten sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten (Prozessschutz).

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebiets ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4 Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seines Naturhaushalts sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen:
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Fahrwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

(3) Weiter ist verboten

1. das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
2. im Schutzgebiet außerhalb des befestigten, mit Personenkraftwagen befahrbaren Hinterfeldweges Fahrrad zu fahren;
3. im Schutzgebiet zu reiten;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für deren Bau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Schussschneisen freigehalten werden;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt und unterhalten werden;
4. die Anlage von Kirrungen nur außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erfolgt;
5. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. Für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen; das Holz ist im Bannwald zu belassen;
5. für Entnahmen forstlichen Vermehrungsgutes in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Gen-Erhaltung im Einvernehmen mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA);
6. für die Lagerung von Holz am östlichen und westlichen Teil des Hinterfeldweges.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der einbezogenen Grünlandflächen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen (Wassergräben im Grünlandbereich) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich des Bannwaldes und des bestehenden Naturschutzgebiets ist nur eine Befreiung erforderlich. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen die in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Rechtsvorschriften

Die Vorschriften über das Naturschutzgebiet „Allgaier Riedle“ vom 25.02.1938 (Reg.-Anzeiger f. Württ. v. 01.03.1938) bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28.04.1998 tritt gleichzeitig die Erklärung der Württembergischen Forstdirektion vom 01.01.1924 über den Bannwald „Allgaier Riedle“ außer Kraft.

Tübingen, den 15. Oktober 2004
Forstdirektion Tübingen